# Rechtsanwälte Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach

in Kooperatior

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

per Fax 069/1367 2849 Landgericht Frankfurt am Main Hammelsgasse 1 60313 Frankfurt am Main RA Döhmer - DAV-Ausbilder

- Strafverteidiger

- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)

Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31 RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*

\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -

35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 2. September 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-09/00136 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

#### - 5/24 Ns - 6140 Js 201451/09 (57/10) -

# In der Strafsache gegen Cecile Stephanie Lecomte

wird Namens und im Auftrage der Angeklagten die

## ANHÖRUNGSRÜGE

erhoben. Die Anhörungsrüge richtet sich gegen den Beschluss des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 24.08.2010, eingegangen am 01.09.2010. Es wird **beantragt**,

das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück zu versetzen, die vor Erlass des Beschlusses vom 24.08.2010 bestand.

## Gründe:

Zurecht weist die Angeklagte darauf hin, dass das Landgericht Frankfurt am Main mit der Berufungsentscheidung den Anspruch der Angeklagten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzte.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht bezieht sich die Angeklagte auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 06.07.2010. Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Im Schriftsatz vom 06.07.2010 legte die Angeklagte über ihren Verteidiger ausführlich dar, warum das Rechtsmittel als Berufung geführt werden musste. Dies lag ausschließlich daran,

dass dem Verteidiger der Angeklagten nach Zustellung des schriftlichen Urteils innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine Akteneinsicht gewährt worden ist.

Die Berufung war deshalb nicht annahmepflichtig. Die Angeklagte hätte nämlich im Falle der Gewährung der Akteneinsicht eine Sprungrevision erhoben. Diese wäre zulässig gewesen, weil die Staatsanwaltschaft die von ihr eingelegte Berufung zwischenzeitlich zurücknahm.

Die diesbezüglichen tatsächlichen Umstände ließ das Landgericht Frankfurt am Main im Beschluss vom 24.08.2010 unbeachtet. Das Landgericht Frankfurt stellte lediglich darauf ab, dass die Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt worden sei. Mit den tatsächlichen rechtlichen Einwendungen der Beklagten gegen eine Verfahrensweise nach § 313 StPO befasste sich das Landgericht Frankfurt nicht.

Unzulässig war eine Entscheidung nach § 313 StPO weiterhin, weil die Angeklagte in ihrem Schriftsatz vom 06.07.2010 ankündigte, im Berufungsverfahren weitere Beweisanträge stellen zu wollen. Auch dies berücksichtigte das Landgericht Frankfurt im Beschluss vom 24.08.2010 nicht, obwohl die Angeklagte gar die Beweisthemen der zustellenden Beweisanträge darstellte.

Nach der Ankündigung neuer Beweismittel darf die Annahme der Berufung nur abgelehnt werden, wenn an der Richtigkeit der bisherigen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann (Meyer-Goßner Strafprozessordnung, 53. Auflage, Rz.9 zu § 313).

Davon, dass an der Richtigkeit der bisherigen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann, kann keine Rede sein. Dies wird auch im Beschluss vom 24.08.2010 nicht dargelegt. Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Feststellungen bestehen schon deshalb, weil z.B. der Baggerfahrer bzw. Harvesterführer, der angeblich genötigt worden sein soll, in der Hauptverhandlung als Zeuge nicht gehört worden ist. Nur er hätte bestätigen können, dass überhaupt einen Nötigungserfolg eingetreten ist oder hätte eintreten können.

Schließlich nahm das Landgericht Frankfurt die ausführlich dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Verfahrens nicht zur Kenntnis. Soweit der Angeklagten Antragsdelikte zur Last gelegt worden sind, steht praktisch fest, dass keine ordnungsgemäßen Strafanträge gestellt worden sind.

Dass die von der Angeklagten insoweit vorgetragenen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte unrichtig sein könnten, lässt sich dem Beschluss vom 24.08.2010 nicht entnehmen.

Die Berufung ist daher keinesfalls offensichtlich unbegründet.

DÖHMER Rechtsanwalt